

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung über die Ausbildung und Prüfung von
Lebensmittelchemikern**

Vom 30. Mai 1973 (GBl. S. 211) i. d. F. vom 19. März 1984 (GBl. S. 281, 285)

Auf Grund von § 5 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ vom 14. März 1972 (GBl. S. 69), geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (GBl. S. 400)¹⁾, und von § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (GBl. S. 225), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GBl. S. 163)²⁾, wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

1. Abschnitt

Gliederung der Ausbildung

§ 1

- (1) Die Ausbildung zum Lebensmittelchemiker umfaßt
1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie von mindestens acht Semestern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,
 2. eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten an einer öffentlichen chemischen Untersuchungsanstalt,
 3. die Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker, die in drei Prüfungsabschnitten abzulegen ist.
- (2) Die Prüfungsabschnitte nach Absatz 1 Nr. 3 können abgelegt werden
1. der Erste Prüfungsabschnitt (Vorprüfung) nach einem Hochschulstudium von vier Semestern,
 2. der Zweite Prüfungsabschnitt (Hauptprüfung Teil A) nach Bestehen des Ersten Prüfungsabschnitts und einem Hochschulstudium von acht Semestern,
 3. der Dritte Prüfungsabschnitt (Hauptprüfung Teil B) nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnitts und Ableistung der sich anschließenden praktischen Ausbildung.

2. Abschnitt

Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 2

- (1) Für die Vorprüfung und die Hauptprüfung Teil A werden Prüfungsausschüsse bei den Universitäten gebildet, an denen die Unterrichtsver-

Zur Einleitung: 1) [G/131].
2) [A/3].

VO über Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikern

Geltungsbereich
Baden-Württemberg

staltungen stattfinden, die für den Erwerb der in diesen Prüfungen geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten notwendig sind.

(2) Für die Hauptprüfung Teil B werden Prüfungsausschüsse bei Chemischen Landesuntersuchungsanstalten gebildet.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Es sind zu bestellen:

1. als Vorsitzende und deren Stellvertreter
 - a) für die Vorprüfung Hochschullehrer,
 - b) für die Hauptprüfung Teil A und Teil B Beamte des höheren Verwaltungsdienstes,
2. als Prüfer und deren Stellvertreter
 - a) für die Vorprüfung und die Hauptprüfung Teil A Hochschullehrer der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind,
 - b) für die Hauptprüfung Teil B, Prüfungsfächer I bis III, beamtete Lebensmittelchemiker der Chemischen Landesuntersuchungsanstalten,
 - c) für die Hauptprüfung Teil B, Prüfungsfach IV, Beamte des höheren Verwaltungsdienstes.

§ 3

Der Prüfungsvorsitzende hat dafür zu sorgen, daß die Prüfungsbestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; insbesondere hat er

1. über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden,
2. die Prüfungstermine festzusetzen,
3. zu den Prüfungen einzuladen,
4. zu entscheiden, ob ein Prüfling mit genügender Entschuldigung von der Prüfung zurückgetreten oder an der Prüfung verhindert ist,
5. im Benehmen mit dem Prüfer über die Folgen von Ordnungswidrigkeiten während der Prüfung zu entscheiden,
6. die Niederschriften über die Prüfungen auszufertigen,
7. die Zeugnisse über die bestandene Vorprüfung, die Hauptprüfung Teil A und die Hauptprüfung Teil B auszufertigen,
8. im Studienbuch zu vermerken, wenn die Vorprüfung oder die Hauptprüfung Teil A, und auf dem Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung Teil A, wenn die Hauptprüfung Teil B nicht bestanden ist,
9. die Unterlagen über die bestandene Hauptprüfung Teil B der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 4)

(1) Die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist zu versagen, wenn

Zu § 4: 1) I. d. F. v. 19. 3. 1984.

1. der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringt,
2. der betreffende Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf (§ 10 Abs. 5 Sätze 1 und 4).

(2) Die Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt kann versagt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Unzuverlässigkeit des Prüfungsbewerbers zur Ausübung des Berufs des Lebensmittelchemikers schließen lassen.

§ 5

Der zu einem Prüfungsabschnitt zugelassene Prüfungsbewerber ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegen Empfangsbekanntnis zu laden.

§ 6

(1) Die Prüfer haben für jedes Prüfungsfach ein Urteil unter Verwendung folgender Bezeichnungen abzugeben:

- „sehr gut“ (1) = eine hervorragende und besonders anzuerkennende Leistung,
„gut“ (2) = eine den Durchschnitt überragende Leistung,
„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„ungenügend“ (5) = eine unbrauchbare Leistung.

(2) Das Urteil „ungenügend“ hat der Prüfer zu begründen.

(3) Prüfen in einem Prüfungsfach mehrere Prüfer, so wird das Urteil für das Prüfungsfach vom Vorsitzenden ermittelt, indem er die Summe der Zahlenwerte der Einzelurteile durch die Zahl der beteiligten Prüfer teilt. Ein verbleibender Rest von mehr als 0,5 wird aufgerundet; im übrigen bleibt er unberücksichtigt. Lautet das Urteil eines Prüfers „ungenügend“, so gilt es für das ganze Prüfungsfach.

§ 7

Für jeden Prüfungsabschnitt und jeden Prüfling ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage und die Urteile anzugeben sind. Ist eine Prüfung zu wiederholen, so sind außerdem die nach § 14 Abs. 4, § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 3 und § 28 Abs. 4 festgesetzten Fristen in die Niederschrift aufzunehmen und dem Prüfling unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8

(1) Nach der Zulassung zu einem Prüfungsabschnitt ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitzenden zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt vom gesamten Prüfungsabschnitt, von mehreren Fächern oder von einem Fach, so gilt die Prüfung insoweit als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn eine genügende Entschuldigung des Prüfungsbewerbers vorliegt. Im Falle der Krankheit kann der Vorsitzende die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Genehmigt er den Rücktritt vom gesamten Prüfungsabschnitt, von mehreren Fächern oder von einem Fach nicht, so gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt oder die Prüfung unterbricht.

§ 9

Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung oder versucht er, das Ergebnis einer praktischen Arbeit durch Täuschung oder fremde Hilfe zu beeinflussen, so kann der Vorsitzende im Benehmen mit dem Prüfer das betreffende Prüfungsfach, in schweren Fällen den ganzen Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklären.

§ 10

(1) Eine Wiederholungsprüfung ist nur vor dem Prüfungsausschuß zulässig, bei dem der betreffende Prüfungsabschnitt begonnen wurde. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen den Wechsel des Prüfungsausschusses zulassen.

(2) Zu einer Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Prüfungsfach oder in den Fällen des § 14 Abs. 4 Satz 2 und § 23 Abs. 3 Satz 2 in zwei nicht bestandenen Prüfungsfächern ist ein Prüfling unter Beachtung der festgesetzten Fristen erst zuzulassen, wenn nach dem Verlauf der Prüfung feststeht, daß nicht der gesamte Prüfungsabschnitt zu wiederholen ist.

(3) Eine mündliche Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden statt.

(4) Eine Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn in einem Prüfungsfach das Urteil „ungenügend“ erteilt ist. Sobald dies feststeht, ist die Wiederholungsprüfung nicht fortzusetzen.

(5) Wer eine Wiederholungsprüfung nicht besteht, wird zu einer nochmaligen Prüfung nicht zugelassen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen aus besonderen Gründen, um Härten zu vermeiden, zulassen; in diesen Fällen muß der ganze Prüfungsabschnitt wiederholt werden. Wird diese Wiederholungsprüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist der ge-

samte Prüfungsabschnitt nicht bestanden. Er darf auch nach erneutem Studium oder nach erneuter praktischer Ausbildung nicht wiederholt werden.

3. Abschnitt

Vorprüfung

§ 11

- (1) Vorprüfungen finden in jedem Studiensemester statt.
- (2) Die Vorprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß bei der Universität abzulegen, an der der Prüfungsbewerber das nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebene Studium beendet. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen aus besonderen Gründen zulassen.
- (3) Das Gesuch um Zulassung ist beim Vorsitzenden bis spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß einzureichen. Verspätete Gesuche können in begründeten Fällen berücksichtigt werden, wenn der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zuläßt.

§ 12

- (1) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 2. die Geburtsurkunde,
 3. ein lückenloser, kurzgefaßter Lebenslauf,
 4. Nachweise darüber, daß der Prüfungsbewerber an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mindestens vier Semester studiert und hierbei an
 - a) anorganisch- und organisch-chemischen Übungen während vier Semestern,
 - b) einer Übung physikalisch-chemischer Untersuchungsmethoden,
 - c) physikalischen Übungen,
 - d) botanisch-mikroskopischen Übungenregelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.
- (2) Die Nachweise über die Studienzelt sind durch die Studienbücher, die Nachweise über die Teilnahme an den Übungen durch Bescheinigungen der verantwortlichen Hochschullehrer der Institute zu erbringen.

§ 13

- (1) Die Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:
 - I Chemie (anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie),
 - II Botanik,
 - III Physik.
- (2) Die Vorprüfung ist mündlich und öffentlich. Der Vorsitzende hat jeweils bis zu fünf Personen, die sich im Studium nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 befinden, zu gestatten, bei der Befragung der Prüflinge anwesend zu sein.

(3) Die Vorprüfung dauert im Prüfungsfach Chemie etwa eine Stunde und in den übrigen Prüfungsfächern je eine halbe Stunde. Im Prüfungsfach Chemie können mehrere Prüfer prüfen.

(4) Der Prüfling hat durch die Vorprüfung nachzuweisen, daß er in der gesamten Chemie gründliche Kenntnisse und in Botanik und Physik allgemeine wissenschaftliche Grundkenntnisse besitzt.

§ 14

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens das Urteil „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Lautet das Urteil in einem Prüfungsfach „ungenügend“, so ist dieses nicht bestanden.

(3) Lautet das Urteil im Prüfungsfach I und in einem weiteren Prüfungsfach „ungenügend“, so ist die Vorprüfung nicht bestanden. Sobald dies feststeht, ist die Prüfung nicht fortzusetzen.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden (§ 10). Die Wiederholungsprüfung in einem einzelnen Prüfungsfach oder in den Prüfungsfächern II und III darf frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Urteils stattfinden. Wird sie nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Vorprüfung abgelegt, so hat der Prüfling die ganze Vorprüfung zu wiederholen. Die Wiederholung der Vorprüfung nach Absatz 3 darf frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Urteils stattfinden.

§ 15

(1) Der Vorsitzende stellt dem Prüfling über das Ergebnis der Vorprüfung ein Zeugnis nach Muster der Anlage 1¹⁾ aus.

(2) In den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ist in dem Zeugnis ein Hinweis auf die von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung aufzunehmen.

§ 16

(1) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse und Nachweise sind dem Prüfling nach beendeter Vorprüfung zurückzugeben.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden oder erklärt der Prüfling, daß er die Prüfung nicht fortsetzt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Studienbuch einzutragen.

4. Abschnitt**Hauptprüfung Teil A****§ 17**

(1) Die Hauptprüfungen Teil A finden zweimal im Jahre statt.

(2) Die Hauptprüfung Teil A ist vor dem Prüfungsausschuß bei der Hochschule abzulegen, an der der Prüfling das nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 vor-

Zu § 18: 1) Hier nicht abgedruckt.

geschriebene Studium beendet. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen aus besonderen Gründen zulassen. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise,
2. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung oder über eine nach § 31 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 der Vorprüfung gleichgestellte Prüfung.
3. Nachweise darüber, daß der Bewerber an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen insgesamt mindestens acht Semester studiert hat und dabei an Übungen
 - a) für Lebensmittelchemie einschließlich chemisch-toxikologischer Untersuchungen während mindestens drei Semestern,
 - b) zur mikroskopischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen während mindestens zwei Semestern,
 - c) für Mikrobiologie und Bakteriologie einschließlich einer Einführung in die Mikrobiologie und Bakteriologie der Lebensmittel während mindestens einem Semester regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

(1) Die Hauptprüfung Teil A besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Der Vorsitzende hat jeweils bis zu fünf Personen, die sich im Studium nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 befinden, zu gestatten, bei der Befragung der Prüflinge anwesend zu sein.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die praktische Prüfung bestanden hat. Die mündliche Prüfung soll spätestens acht Wochen nach bestandener praktischer Prüfung stattfinden.

(3) Der Prüfling hat in der Hauptprüfung Teil A nachzuweisen, daß er gründliche wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie besitzt und fähig ist, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu untersuchen.

§ 20

(1) Die praktische Prüfung der Hauptprüfung Teil A erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- I Lebensmittelchemie,
- II chemisch-toxikologische Analytik,
- III Mikroskope von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen.

(2) In den Prüfungsfächern I und II sind je eine und im Prüfungsfach III zwei Aufgaben praktisch zu lösen. Die Aufgaben werden von den ein-

zelen Prüfern gestellt. Sie sind so zu wählen, daß die praktische Prüfung in drei Wochen abgeschlossen werden kann.

(3) Die Aufgaben dürfen dem Prüfling erst mit Beginn der Prüfung des betreffenden Faches bekanntgegeben werden. Dabei ist die Frist anzugeben, innerhalb der die Aufgabe zu lösen ist.

(4) Der Prüfling hat jede Aufgabe unter Aufsicht des Prüfers oder dessen Beauftragten zu lösen und über die Untersuchungsergebnisse täglich eine vom Aufsichtsführenden gegenzuzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(5) Der Prüfling hat zu jeder Aufgabe einen schriftlichen Bericht zu fertigen und darin den Arbeitsgang genau zu beschreiben und die Untersuchungsergebnisse zusammenzufassen. Er hat in den Berichten die benutzte Literatur anzugeben und zu erklären, daß er die Aufgaben ohne fremde Hilfe gelöst hat. Jeder Bericht ist jeweils innerhalb von drei Tagen nach Lösung der Aufgabe dem Prüfer zu übergeben.

(6) Der Prüfer hat die Berichte zu beurteilen und mit den Untersuchungsniederschriften innerhalb einer Woche nach Empfang dem Vorsitzenden zu übermitteln.

(7) Hält ein Prüfling eine der Fristen nach Absatz 3 oder 5 nicht ein, so ist für die Arbeit in diesem Prüfungsfach das Urteil „ungenügend“ zu erteilen. Der Vorsitzende kann die Fristen verlängern, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 21

(1) Lautet das Urteil in einem Prüfungsfach der praktischen Prüfung „ungenügend“, so ist dieses nicht bestanden.

(2) Lautet das Urteil in zwei Prüfungsfächern „ungenügend“, so ist die ganze praktische Prüfung nicht bestanden. Sobald dies feststeht, ist die Prüfung nicht fortzusetzen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden (§ 10). Die Wiederholungsprüfung in einem einzelnen Prüfungsfach darf frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Urteils stattfinden. Wird sie nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der praktischen Prüfung abgelegt, so hat der Prüfling die ganze praktische Prüfung zu wiederholen. Die Wiederholung der praktischen Prüfung nach Absatz 2 darf frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Urteils stattfinden.

§ 22

(1) Die mündliche Prüfung der Hauptprüfung Teil A erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- I Chemie der Lebensmittel, des Wassers und der Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung chemisch-toxikologischer und chemisch-technologischer Fragen,
- II Botanik der Lebensmittel,

- III Mikrobiologie der Lebensmittel einschließlich der Grundzüge der Bakteriologie.
(2) Der Prüfling ist im Prüfungsfach I etwa eine dreiviertel Stunde, in den übrigen Prüfungsfächern je etwa eine halbe Stunde zu prüfen.

§ 23

- (1) Lautet das Urteil in einem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung „ungenügend“, so ist dieses nicht bestanden.
(2) Lautet das Urteil im Prüfungsfach I und in einem weiteren Prüfungsfach „ungenügend“, so ist die ganze mündliche Prüfung nicht bestanden. Sobald dies feststeht, ist die Prüfung nicht fortzusetzen.
(3) Die Prüfung kann wiederholt werden (§ 10). Die Wiederholungsprüfung in einem einzelnen Prüfungsfach oder in den Prüfungsfächern II und III darf frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Urteils stattfinden. Wird sie nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der mündlichen Prüfung abgelegt, so hat der Prüfling die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Absatz 2 darf frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Urteils stattfinden. Meldet sich der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der mündlichen Prüfung zu ihrer Wiederholung, so hat er die gesamte Hauptprüfung Teil A zu wiederholen; der Vorsitzende entscheidet, ob die Entschuldigung genügt.

§ 24

- (1) Die Hauptprüfung Teil A ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach der mündlichen Prüfung mindestens das Urteil „ausreichend“ erzielt wurde.
(2) Der Vorsitzende stellt über das Ergebnis der Hauptprüfung Teil A ein Zeugnis nach Muster der Anlage 2¹⁾ aus. § 16 gilt entsprechend.

5. Abschnitt

Hauptprüfung Teil B

§ 25

- (1) Die Hauptprüfung Teil B kann vor jedem für diese Prüfung gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt werden.
(2) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung kann während des ganzen Jahres, jedoch innerhalb von zwei Jahren nach vollständig bestandener Hauptprüfung Teil A, beim Vorsitzenden eingereicht werden. Die Frist von zwei Jahren kann vom Vorsitzenden auf Antrag des Prüfungsbewerbers verlängert werden, wenn diesem eine frühere Meldung wegen einer Fortbildung an einem Institut einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einem Prüfungsfach der Vorprüfung oder der Hauptprüfung

Zu § 24: 1) Hier nicht abgedruckt.

Teil A, einer sonstigen wissenschaftlichen Arbeit, länger dauernder Krankheit oder Verhinderung aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich war.

§ 26

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise,
2. das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung Teil A,
3. Nachweise darüber, daß der Prüfungsbewerber nach Ausstellung des in Nr. 2 genannten Zeugnisses zwölf Monate an höchstens zwei in der amtlichen Überwachung mit der chemischen Untersuchung von Lebensmitteln beauftragten Anstalten mit Erfolg und ohne längere Unterbrechung als insgesamt vier Wochen durch Urlaub oder Krankheit ausgebildet worden ist,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung des Prüfungsbewerbers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann sonstige Einrichtungen, die sich mit der Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen befassen, für die praktische Ausbildung zulassen, wenn diese Einrichtungen hinsichtlich der Aufgaben und Arbeitsweisen mit den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Untersuchungsanstalten gleichzustellen sind.

(3) Die Nachweise zu Absatz 1 Nr. 3 sind durch Zeugnisse der Leiter der Untersuchungsanstalten oder der zugelassenen Einrichtungen (Absatz 2) zu erbringen.

§ 27

(1) Die Hauptprüfung Teil B erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- I Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels,
- II Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Bedarfsgegenstandes,
- III Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers,
- IV mündliche Prüfung über Lebensmittelrecht und Vollzug der Lebensmittelüberwachung.

(2) Der Prüfling hat in der Hauptprüfung Teil B nachzuweisen, daß er Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Rahmen der Aufgaben des Lebensmittelchemikers zu untersuchen und zu beurteilen vermag sowie das Lebensmittelrecht und den Vollzug der Lebensmittelüberwachung kennt.

(3) In den Prüfungsfächern I bis III ist je eine Aufgabe praktisch zu lösen. Die Aufgaben werden von den einzelnen Prüfern gestellt. Sie sind

so zu wählen, daß sie zusammen in drei Wochen abgeschlossen werden können. § 20 Abs. 3 und § 4 gelten entsprechend.

(4) Der Prüfling hat zu jeder Aufgabe einen schriftlichen Bericht zu fertigen und darin den Arbeitsgang und die Untersuchungsergebnisse zu beschreiben sowie die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und eingehend zu begründen. Die Berichte zu den Prüfungsfächern I und II müssen in Form eines gerichtlichen Sachverständigen-Gutachtens abgefaßt werden. Der Prüfling hat in den Berichten die benutzte Literatur anzugeben und zu erklären, daß er die Aufgaben ohne fremde Hilfe gelöst hat. Jeder Bericht ist jeweils innerhalb von vier Tagen nach Lösung der Aufgabe dem Prüfer zu übergeben. § 20 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 28

(1) Die Hauptprüfung Teil B ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens das Urteil „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Lautet das Urteil in einem Prüfungsfach „ungenügend“, so ist dieses nicht bestanden.

(3) Lautet das Urteil in mehr als in einem Prüfungsfach „ungenügend“, so ist die Hauptprüfung Teil B nicht bestanden. Sobald dies feststeht, ist die Prüfung nicht fortzusetzen.

(4) Die Prüfung kann wiederholt werden (§ 10). Die Wiederholungsprüfung in einem einzelnen Prüfungsfach darf frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Urteils stattfinden. Wird sie nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Hauptprüfung Teil B abgelegt, so hat der Prüfling die ganze Hauptprüfung Teil B zu wiederholen. Die Wiederholung der Hauptprüfung Teil B nach Abs. 3 darf frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Urteils stattfinden. Meldet sich der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von neun Monaten nach Beginn der Hauptprüfung Teil B zu ihrer Wiederholung, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er nachweist, daß er eine zusätzliche Ausbildungszeit im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 3 von mindestens neun Monaten abgeleistet hat; der Vorsitzende entscheidet, ob die Entschuldigung genügt.

(5) Wurde die Hauptprüfung Teil B nicht bestanden oder erklärt der Prüfling, daß er die Prüfung nicht fortsetzt, so sind dem Prüfling auf Antrag die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse und Nachweise zurückzugeben. In diesem Fall ist auf dem Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung Teil A ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 29

(1) Hat der Prüfling die Hauptprüfung Teil B bestanden, so stellt ihm der Vorsitzende ein Zeugnis nach Muster der Anlage 3¹⁾ aus.

Zu § 29: 1) Hier nicht abgedruckt.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind vom Vorsitzenden der für die Erlaubniserteilung (§ 30) zuständigen Behörde vorzulegen.

6. Abschnitt

Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“

§ 30

Die zuständige Behörde stellt den Befähigungsausweis nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes gemäß dem Muster der Anlage 4¹⁾ aus und gibt die nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eingereichten Nachweise und Zeugnisse zurück.

7. Abschnitt

Anrechnung von Ausbildungszeiten und Prüfungen

§ 31

(1) Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes¹⁾ oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)²⁾ sind, rechnet die zuständige Behörde auf das in dieser Verordnung vorgesehene Hochschulstudium, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an:

1. Zeiten eines in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen verwandten Studiums,
2. Zeiten eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Studiums der Lebensmittelchemie oder eines verwandten Studiums.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatz 1 erkennt die zuständige Behörde auf die Vorprüfung Prüfungen an, die im Rahmen eines Studiums nach Absatz 1 mit Erfolg abgelegt worden sind. Ist eine der nachstehend aufgeführten Prüfungen bestanden, so gilt diese Prüfung ohne besondere Anerkennung der zuständigen Behörde als abgelegte Vorprüfung:

1. die pharmazeutische Prüfung nach der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBl. S. 769),
2. der Erste Prüfungsabschnitt der pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377)³⁾,
3. die mündliche Prüfung der Diplomchemiker-Vorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie, sofern die Teilnahme an botanisch-mikroskopischen Übungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d) und eine § 13 Abs. 4 entsprechende Prüfung in Botanik nachgewiesen wird.

Zu § 30: 1) Hier nicht abgedruckt.

Zu § 31: 1) [A/1].

2) [F/29].

3) [G/10a].

**VO über Ausbildung
und Prüfung von
Lebensmittelchemikern**

G/131 a

(3) Bei anderen Personen können die in Absatz 1 genannte Anrechnung und die in Absatz 2 Satz 1 genannte Anerkennung erfolgen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann auf die Ausbildungszeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 eine mit Erfolg abgeleistete lebensmittelchemische Tätigkeit des Prüfungsbewerbers in einem deutschen lebensmittelchemischen Hochschulinstitut oder in einer anderen geeigneten staatlichen Institution bis zu sechs Monaten anrechnen.

8. Abschnitt

Zuständigkeit und Inkrafttreten

§ 32

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 33

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

